

## **SVV-Vorlage Nr. 208/2017:**

### **Lokaler Teilhabeplan für die Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in der Sitzung am 29.11.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt:

1. Der gemeinsam von Menschen mit Behinderungen, dem Beirat für Menschen mit Behinderung, ihren Interessenvertretern, der Stadtverwaltung und Vertretern weiterer Institutionen erarbeitete „lokale Teilhabeplan für die Stadt Brandenburg an der Havel“ wird in seiner Gesamtheit als konzeptionelle Grundlage zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Maßnahmen werden grundsätzlich zur Umsetzung empfohlen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Maßeempfehlungen einen Umsetzungsplan mit konkreten Umsetzungsschritten zu erarbeiten und diese entsprechend mit den dazu erforderlichen Haushaltsmitteln bis zum IV. Quartal 2018 zu untersetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

→ zum Punkt 2 der Beschlussvorlage Nr. 208/2017, dass die Verwaltung die Maßnahmen mit der Ausweisung zur Priorität „sehr hoch“ und „wichtig“ bis zum Beginn des bereits II. Quartals 2018 konkret

- in einer Übersicht zusammenstellt,
- mit Angaben zu finanziellen Auswirkungen jeder dieser aufgeführten Maßnahme,
- mit Angaben zu den zeitlichen Realisierungsplanungen und Bezugnahme zum Doppelhaushalt 2017/2018 und dem aktuellen Haushaltsvollzug
- der SVV im April 2018 vorzulegen.

→ in dem Zusammenhang außerdem die Maßnahmen mit Bezugnahme zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Maßnahme 10, Maßnahmen 19 bis 29) ins Verhältnis zu setzen zum „großen“ Jugendförderplan 2014 bis 2017, zum aktuellen KiTa-Entwicklungsplan und der zu erwartenden KiTa-Entwicklungsplanung und der aktuellen Schulentwicklungsplanung der Stadt Brandenburg an der Havel in Form einer Übersicht einschließlich Angaben zur Verlinkung auf der Website der Stadt.

3. Der Umsetzungsprozess wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, die sich aus der bisherigen Steuerungsgruppe, Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen sowie anderen maßgeblichen Akteuren zusammensetzt.
4. Über den Stand der Umsetzung wird jährlich in den zuständigen Ausschüssen sowie der SVV berichtet. Darüber hinaus findet einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung statt, in der über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen informiert wird und in der weitere Schritte beraten werden.
5. Der lokale Teilhabeplan für die Stadt Brandenburg an der Havel wird in Leichte Sprache übersetzt.“

## Begründung zur Vorlage:

Nachdem sich die Stadtverordnetenversammlung bereits mit Beschluss Nr. 140/2003 vom 30.04.2003 mit dem Beitritt zur Erklärung von Barcelona vom 23.03.1995 zu einer inklusiven Stadtgesellschaft bekannte, verpflichtete sich die Stadt Brandenburg an der Havel, auf die Gleichstellung behinderter Menschen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) steht nunmehr auch die Stadt Brandenburg an der Havel in der Pflicht, die im Vertrag geregelten Rechte in die Praxis weiter umzusetzen. Gerade auch die Arbeit am nachfolgend darzustellenden lokalen Teilhabeplan zeigte dabei auf, dass die Stadt hier auf einem breiten Fundament von bereits Erreichtem aufbauen kann, dass aber gleichfalls noch viel zu tun ist, um dem Anspruch, eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens zu gewährleisten, vollumfänglich gerecht zu werden.

Mit dem Beschluss Nr. 159/2013 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2013 erhielt die Oberbürgermeisterin den Auftrag, ein Planungskonzept zur Erarbeitung eines lokalen Teilhabeplanes zu erstellen. Mit Beschluss Nr. 101/2014 in Verbindung mit dem Ergänzungsantrag/Beschlussantrag Nr. 148/2014 wurde dieses Planungskonzept am 30.04.2014 angenommen.

Von Januar 2015 bis April 2017 haben sich die fünf gebildeten Arbeitsgruppen mit den inhaltlichen Schwerpunkten

- Barrierefreiheit – Mobilität – Wohnen – Wohnumfeld
- Bildung und Sport
- Arbeit und Beschäftigung
- soziale Sicherheit – Gesundheit und Pflege
- Freizeit – Tourismus – Kultur

intensiv mit Angelegenheiten behinderter Menschen befasst. Hier galt es einen Überblick von Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung sowie eine Bestandsaufnahme über konkrete Lebenssituationen, der vorhandenen Angebote und Hilfsstrukturen aufzuzeigen. Aufgrund dieser Bestandsaufnahmen wurden Daten erhoben und ausgewertet, Befragungen durchgeführt, Probleme diskutiert und Maßnahmen vorgeschlagen, die schließlich in den vorliegenden Teilhabeplan der Stadt Brandenburg an der Havel einfließen.

Der lokale Teilhabeplan der Stadt Brandenburg an der Havel ist - wie bereits im Planungskonzept dargelegt - das Resultat eines beteiligungsorientierten Prozesses, an dem Akteure aus dem Beirat für Menschen mit Behinderung, aus Sozialverbänden, behinderte Menschen als auch Politik und Verwaltung beteiligt waren. Mit dem lokalen Teilhabeplan der Stadt Brandenburg an der Havel soll dargelegt werden, mit welchen Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen optimaler ausgestaltet werden kann. Der Teilhabeplan ist im weiten Sinn auch als „Vorschlags- bzw. Hinweisliste“ der behinderten Menschen an die Politik und Verwaltung zu verstehen. Er soll Handlungsempfehlungen definieren, in welchen Bereichen Handlungsbedarfe für Veränderungen und Verbesserungen bestehen.

So vielfältig die Zusammensetzung und Arbeitsweise in den einzelnen Arbeitsgruppen und in den durchgeführten Workshops war, so unterschiedlich stellen sich jetzt auch die im Rahmen dieses Prozesses entwickelten Maßnahmevorschläge dar: Zum Teil bilden sie bereits einen als notwendig erkannten Kompromiss in Auswertung der rechtlichen, technischen und insbesondere finanziellen Möglichkeiten, zum Teil gehen sie doch auch deutlich darüber hinaus.

Es war bereits zu Beginn der Arbeiten am Teilhabeplan klar, dass es im Rahmen dieser überwiegend (die teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter ausgenommen) ehrenamtlichen Tätigkeit zumeist nicht möglich sein würde, die entwickelten Vorschläge kostenmäßig zu untersetzen. Damit fehlt naturgemäß eine wichtige Entscheidungsgrundlage, die dazu notwendig ist, diese Vorschlags- bzw. Hinweisliste in einen detaillierten, notwendige Prioritäten setzenden Umsetzungsplan zu überführen und diesen dann auch entsprechend in die Haushaltsplanung einfließen zu lassen bzw. im Rahmen der Durchführung bereits im Haushalt unterlegter Maßnahmen zu realisieren. Wie bereits im Rahmen des Haushalts-sicherungskonzeptes zum Doppelhaushalt 2017/2018 ausgeführt, soll darüber hinaus im Rahmen des darin vorgeschlagenen Erlasses einer Nachhaltigkeitssatzung eine grundsätzliche Aussage zur Höhe eines kurz- aber auch mittel- und langfristig angelegten Umsetzungs-budgets diskutiert und entschieden werden (siehe Punkt 3.4 des HSK, S.35).

Im Rahmen der Arbeit in den Arbeitsgruppen wurde daher zunächst lediglich eine grobe Einschätzung der Priorität, Erforderlichkeit und Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen vorgenommen (in drei Stufen „sehr hoch – wichtig – kann später umgesetzt werden“).

Mit dem vorliegenden Beschluss soll das Ergebnis dieser Arbeit im Grundsatz bestätigt und die Verwaltung beauftragt werden – begleitet von einem gleichfalls eingesetzten Gremium – auf dieser Basis einen konkreten Umsetzungsplan zu erarbeiten und diesen wiederum bis spätestens zum IV. Quartal 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Termin zielt naturgemäß auf die Beratungen des nächsten, auf den aktuellen Doppelhaushalt folgenden Haushaltes ab.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Umsetzung erst ab diesem Zeitpunkt beginnen soll. Die Verwaltung lässt Hinweise aus diesem Projekt bereits gegenwärtig in die Bearbeitung anstehender Maßnahmen einfließen. So ergab sich bereits die Möglichkeit, den in den Beratungen der zuständigen Arbeitsgruppe als vorrangig notwendig identifizierten, barrierefreien Ausbau mehrerer Straßenbahnhaltestellen in das aufgelegte Kommunalinvestitionsförderprogramm einzuordnen. Die Baumaßnahmen werden gegenwärtig realisiert. Weitere Maßnahmen sollen aus Mitteln des Wirtschaftsplans der Verkehrsbetriebe umgesetzt werden.

Wo eine solche Umsetzung gegenwärtig aufgrund fehlender Haushaltsmittel (noch) nicht möglich ist, soll der erarbeitete Umsetzungsplan später die notwendige Grundlage für die Einordnung der Maßnahmen in die zukünftigen Haushalte bieten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass einige Ziele und Handlungsvorschläge den Wirkungsbereich anderer Institutionen und Einrichtungen betreffen. Auch wenn sich einzelne Vertreter dieser Institutionen bei der Erarbeitung des Teilhabeplanes beteiligt haben, ergibt sich keine rechtliche (sondern höchstens eine moralische) Verpflichtung, die aufgezeigten Maßnahmen umzusetzen. Die Verwaltung steht hier insoweit in Verantwortung als sie gegenüber Dritten auf die Umsetzung hinwirkt. Dies auch bereits vor Beschluss des genannten Umsetzungsplans.